

## **Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Boostedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 93) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 362) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 56), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Boostedt vom 13.12.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die sonstigen in § 5 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wenn der Antragsteller nicht zum Kreis der Bestattungsverpflichteten gehört, sind bei Zahlungsverzug die jeweiligen Bestattungsverpflichteten ebenfalls zur Zahlung heranzuziehen.

(3) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung. Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Gemeinde Boostedt (Amtskasse Boostedt-Rickling) zu zahlen.

(2) In besonderen Fällen kann die Gebühr vor Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der Leistung der Friedhofsverwaltung verlangt werden.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(4) Für besondere Leistungen, die in der vorliegenden Gebührensatzung nicht erfasst sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtenden Vergütungen nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 5 Gebührentarif**

1. Erwerb jeweils für 25 Jahre	
a) Wahlgrab je Grabbreite	755,00 €
b) Reihengrab	
für Personen ab 5. Lebensjahr	505,00 €,
für Personen bis zum 5. Lebensjahr	150,00 €
c) Urnenwahlgrab	
für Bestattung bis 2 Aschen; je Asche	255,00 €,
für Bestattung der 3. bzw. 4. Asche; je Asche	125,00 €
d) Urnenreihengrab	230,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
a) Wahlgrab je Grabbreite	30,00 €
b) Urnenwahlgrab	
bis 2 Aschenruhestellen je Ruhestelle	5,00 €,
bis 4 Aschenruhestellen je Ruhestelle	5,00 €,
c) Rasendoppelgrab je Grabbreite	65,00 €
3. Zusätzliche Beisetzung	
a) eines Kindersarges in einem Wahlgrab	175,00 €
b) einer Urne in einem Wahlgrab	45,00 €
 Für die Bestattung einer Totgeburt, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird	   Keine Gebühr
4. Urnengräber	
a) Anonymes Urnengrab Nutzung und Pflege für 25 Jahre	510,00 €
b) Urnen-Rasengrab Nutzung und Pflege für 25 Jahre	700,00 €
5. Rasengräber	
a) Rasengrabfeld Nutzung und Pflege für 25 Jahre	1.430,00 €,
b) Rasendoppelgrab Nutzung und Pflege für 25 Jahre je Grabbreite	1.680,00 €
6. Umbettung/Ausgrabung einschl. Verfüllen der Gruft	
a) einer Leiche	1.020,00 €,
b) einer Urne	255,00 €
7. Beisetzungsgebühren – Ausheben und Schließen der Gruft	
a) Erdbestattung Erwachsene	380,00 €
b) Erdbestattung Kinder	175,00 €
c) Urnenbestattung	45,00 €
8. Beisetzungsgebühren an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der gesetzten Arbeitszeiten zusätzlich zu den Gebühren aus Nr. 7 a - c	   nach Aufwand zuzüglich tariflicher Zuschläge
9. Benutzung der Leichenkammer je Bestattung	20,00 €
10. Ausstellung/Umschreibung eines Grabbriefes	10,00 €
11. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	10,00 €

12. Abräumen von Grabsteinen durch die Gemeinde Boostedt  
je nach Aufwand
- Berechnet wird jede angefangene halbe Stunde
  - 1 Stunde eines Bauhofmitarbeiters wird mit 23,00 € berechnet
  - Der Fahrzeugeinsatz wird mit 12,00 €/Std. berechnet
  - Für die Entsorgung des Grabsteines werden pauschal 52,00 € angesetzt.

## **§ 6 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt oder dem Standesamt durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Bestattung von Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen Verstorbener übermittelt worden sind. Das Amt Boostedt-Rickling als für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Das Amt Boostedt-Rickling ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach § 6 Abs.1 anfallenden und angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung und Friedhofsverwaltung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung und zur Friedhofsverwaltung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.04.1990 außer Kraft.

Boostedt, den 14.12.2010

.....  
-Bürgermeister-